

## Versicherungstipps des LSB

- [Das lebende "Sportgerät" Pferd](#)
- [Elternfahrdienste](#)
- [Reisesicherungsschein auch für Vereine verbindlich](#)

### Das lebende "Sportgerät" Pferd

#### Einige Hinweise zur Absicherung der Reit- und Fahrvereine

In vielen Sportarten ist ein Sportgerät zur Ausübung des Sports unerlässlich. Sportgeräte sind in der Regel tote Gegenstände, die lediglich durch ihre Beschaffenheit (Beschädigungen, Konstruktionsfehler, mangelnde Sicherheit) zu Sportunfällen führen können. Der Übungsleiter ist verantwortlich dafür, dass nur Sportgeräte zur Anwendung kommen, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Dies kann auf fast alle Sportarten übertragen werden.

Bei Reit- und Fahrvereinen stellt sich Situation jedoch etwas komplizierter dar.

Durch den Einsatz des lebenden "Sportgerätes" sind versicherungsrechtliche Fragen anders zu stellen, als im "üblichen" Sportbetrieb. Zunächst sind wir hier mit einer anderen Form der Haftung konfrontiert. Sprechen wir im Zusammenhang von Schadensereignissen im organisierten Sport von Verschuldenshaftung (Worin ist ein Verschulden eines Vereinsmitgliedes bei einem entstandenen Schaden gegenüber Dritten zu sehen?), haben wir es bei Schäden im Zusammenhang mit Pferden mit einer Gefährdungshaftung zu tun (das Pferd hat immer Schuld). So ist in den meisten Fällen davon auszugehen, dass ein Sportunfall während reitsportlicher Veranstaltungen in Verbindung mit einem Pferd gleichzeitig einen Haftpflichtschaden darstellt. Da üblicher Weise bei Sportunfällen Heilbehandlungen notwendig sind, fallen auch für die ärztliche Versorgung Kosten an. Bei "normalen" Sportunfällen werden diese Kosten fast vollständig von den jeweiligen Krankenversicherungen übernommen. Zunächst ist dies auch bei Reitunfällen so, jedoch haben die Krankenversicherungen einen Schadensersatzanspruch an den Tierhalter. Im Klartext - der Tierhalter hat für mögliche Heilbehandlungskosten aufzukommen: Eine finanzielle Belastung, die mit großer Wahrscheinlichkeit jegliche finanzielle Schmerzgrenze überschreitet. Darum ist die Tierhalterhaftpflicht für Reitpferde ein "Muss". Vereinseigene Pferde sind über den Landessportbund im Rahmen der Sporthaftpflichtversicherung mitversichert. Dafür müssen wir aber sicherstellen, dass die vereinseigenen Pferde auch nur zu Vereinszwecken satzungsgemäß eingesetzt werden. Viel häufiger ist aber die Situation so, dass Privatpferde dem Verein zur Nutzung übergeben werden. Auch hier haftet der Tierhalter für Schäden, die mit dem Pferd entstanden sind. Die Sporthaftpflichtversicherung des Landessportbundes kann jedoch keinen Versicherungsschutz für diese Tierhalter gewähren. Darum ist es unerlässlich, dass hier über die Tierhalter eine private Absicherung erfolgt, die auch das Fremdreiterrisiko einschließt. Der Landessportbund hat daher mit seinem Versicherungspartner einen entsprechenden Gruppenvertrag vereinbart, dem die Tierhalter über ihre Vereine beitreten können. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Einsatz im Reit- und Fahrverein und im privaten Umfeld. Das Fremdreiterrisiko ist mitversichert. Die Jahresprämie liegt deutlich unter der Marktprämie, weil der Landessportbund über diese Versicherungsmöglichkeit die Bereitschaft wecken will, den Reit- und Fahrvereinen Reitpferde auf diesem Weg zur Verfügung zu stellen. Wichtig ist hierbei aber, dass das zu versichernde Pferd nicht kommerziell genutzt wird, also nicht auch in einer privaten Reitschule geht. Dies ist nur durch einen Zuschlag versicherbar.

Grundsatz sollte sein:

- dass kein Pferd im Verein zum Einsatz kommt, das nicht über eine ausreichende Absicherung verfügt
- dass im Zweifelsfall vor Einsatz des Pferdes Rücksprache mit dem Versicherungsbüro des LSB, Paetau & Co Büro Schachner KG geführt wird.

Günther Staffa

Wettkampffahrten, auswärtige Punktspiele oder Turniere im Nachwuchsbereich sind ohne Einsatz von Eltern, die neben dem eigenen Kind auch noch andere Sportler mit ihrem PKW transportieren, kaum abzusichern. Diesem Grundsatz Rechnung tragend, ist über den Unfallversicherungsvertrag des Landessportbundes Brandenburg das jeweilige Elternteil entsprechend den Versicherungsbedingungen des Landessportbundes auch auf den Wegen mitversichert. Eine Mitgliedschaft des Elternteiles im Verein ist dazu nicht erforderlich. Dieser Umstand ist sicherlich den meisten Verantwortlichen in den Vereinen bekannt. Weitgehend unbekannt dürfte aber sein, dass diese im Vereinsinteresse liegende Tätigkeit auch über die Versicherungsumfänge der Verwaltungsberufsgenossenschaft mitversichert ist. Voraussetzung ist jedoch immer, dass es sich grundsätzlich um Fahrten zu fremden Sportstätten handeln muss und dass andere Kinder mitfahren bzw. der Transport anderer Kinder noch vorgesehen war.

Bei einem eventuellen Unfall wäre das Elternteil unter diesen Umständen versichert wie ein Arbeitnehmer.

Mögliche Versicherungsleistungen:

- Leistungen der medizinischen Rehabilitation ( Heilbehandlung, erweiterte ambulante Physiotherapie )
- Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation
- Leistungen der sozialen Rehabilitation
- Entschädigung durch Geldleistungen (Verletztenrente, Verletztengeld, Übergangsgeld)

Die Versicherungsleistungen aus dem Unfallversicherungsvertrag des Landessportbundes bleiben dabei unverändert. Es besteht Anspruch auf Leistungen aus beiden Versicherungsformen. Jedoch muss darauf geachtet werden, dass unterschiedliche Unfallschadensanzeigen verwendet werden müssen:

Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes:

- Unfallschadensanzeige der Feuerversicherungsgesellschaft
- Verwaltungsberufsgenossenschaft:
- Unfallmeldeformular für Arbeitsunfälle

Grundsatz sollte auch hier sein, bei Unklarheiten Rücksprache mit dem Versicherungsbüro des Landessportbundes Paetau Sports Versicherungsmakler GmbH (0331/964539) nehmen.

Günther Staffa

## Reisesicherungsschein auch für Vereine verbindlich

Schon vor Jahren hat der Gesetzgeber zum Schutz der Verbraucher bestimmt, dass Veranstalter von Pauschalreisen die übliche Vorkasse nur verlangen können, wenn zuvor dem Reisenden ein Sicherungsschein übergeben wurde, der seine Rechte bei einer eventuellen Insolvenz des Reiseveranstalters verbrieft.

Auch für die Veranstaltertätigkeit von Vereinen gilt, dass das gesetzliche Pauschalreiserecht und damit die Pflicht zur Reisepreisabsicherung einzuhalten ist. Eine Ausnahme besteht allenfalls dort, wo sich der Verein auf die Veranstaltung von lediglich ein oder zwei Reisen im Jahr beschränkt. „Auch bei Vereinsreisen muss geltendes Verbraucherschutzrecht beachtet werden. Hier hat der Pauschaltourist ebenfalls Anspruch auf einen Sicherungsschein, wenn der Reisepreis im Voraus bezahlt werden soll, so Hans-Frieder Schönheit, stv. Hauptgeschäftsführer und Tourismusexperte der Wettbewerbszentrale.